



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG Nr. 03/2026

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Straßen (MR 2)
USt-IdNr.: DE118509725**

als Auftraggeberin

und

ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB

**Beratende Ingenieure und Stadtplaner
Pinnasberg 45
20359 Hamburg**

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Planungs- und Überwachungsziele
- § 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 5 Leistungen der Auftraggeberin
- § 6 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 7 Leistungsänderungen
- § 8 Vergütung
- § 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- Projektname: Wandsbeker Wochenmarkt
- Projektnummer: 23-063
- Projektart: Neugestaltung

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2019 (Anlage 1)
2. Leistungsbeschreibung (Anlage 2 - Projektbeschreibung und Aufgabenstellung zum VgV-Verfahren mit Lösungsvorschlägen)
3. Leistungsbild und Bewertung der
 - 3.1 Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg) vom 15.12.94, zuletzt geändert am 02/2026
 - 3.2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021
 - 3.3 LB-Straßen, VV-Bau Anlage 5-750, FHH, 07/2014
 - 3.4 LB-Leitungstrassen, VV-Bau Anlage 5-780, FHH, 12/2015
 - 3.5 LB-Ingenieurbauwerke, VV-Bau Anlage 5-790, FHH, 12/2022
 - 3.6 LB-Technische Ausrüstung, VV-Bau Anlage 5-450, FHH, 09/2019 und HOAI 2021
4. Folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:
 - 4.1 Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen - ReStra
 - 4.2 ZTV/St- Hmb.

- 4.3 den Hamburger Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände für Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen
- 5. Folgende weitere Vorgaben sind zu beachten:
 - 5.1 Vorlagen zur Erstellung von Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnissen
 - 5.2 Projektablaufschema
 - 5.3 Vorlagen zur Aufstellung der Kosten- und Verschickungsunterlagen
- 6. Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist das eingereichte Angebot vom 18.06.2026 sowie das endgültige Angebot vom 08.07.2026, einschl. der Prüfeintragungen von ipc, sowie dem Verhandlungsprotokoll zum Verhandlungsgespräch vom 29.06.2026 (Anlage 3).

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren:

(2) Kosten

☐ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Planungsbeginn ab: zwei Wochen nach Auftragserteilung

Fertigstellung der Unterlagen zur Vorplanung: Februar 2027

Fertigstellung der Unterlagen zur 1. Verschickung: April 2027

Abschluss der Leistungsphase 6 am: Oktober 2028

Baubeginn: Februar 2029

- (4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.
- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☒ die in der Anlage Nr. 3 beschriebenen Leistungen (Vertragsbestandteil)
☐ folgende Leistungen
Grundleistungen:
Besondere Leistungen:

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Textbeiträge per Mail oder Datenträger als Microsoft Word-Datei zur Verfügung zu stellen. Digitale Planungen sind per Datenträger für AutoCAD Map 3D 2022 Anwender als
- DWG-Dateien gemäß Normierungskatalog und der G 5-Gruppen für die „DSGK“.
 - Datenspeicherung im DOS-Format bzw. als selbstentpackende Datensätze (kein Backup) zu liefern. Ggf. als DXF-File. Bei Lieferung einer Plottdatdatei muss die jeweilige CTB-Datei enthalten sein.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- ☒ Zusammenstellen der Randbedingungen
- ☒ Bereitstellung der digitalen Stadtgrundkarten mit Lagestatus 320 im dwg-Format
- ☒ Bereitstellung der Trummenuntersuchung
- ☒ Bereitstellung der Baugrund- und / bzw. Bohrkernuntersuchungen
- ☒ Übergabe der Auskunft über die Kampfmittelbelastung
- ☒ Bereitstellung der Vermessungsunterlagen im dwg-Format

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 7

Leistungsänderungen

- (1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 4 zu ermitteln ist, ergeben.
- (2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.
- (4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die

Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- (5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 3 (Vertragsbestandteil)		Euro
☒ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
☐ mit einem Festbetrag von	psch	
☒ mit einem vorläufigen Betrag von		
☒ Das Honorar wird frei vereinbart		
☒ als Honorar für LB Leitungstrassen mit einem vorläufigen Betrag von		
☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
	Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
	Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
	Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
	Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	psch vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☒ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 3 v. H. der Stundensätze		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	533.340,49
	Umsatzsteuer 19 v. H.	101.334,69
	Brutto	634.675,19

(4) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen

Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr.: 3), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.
- b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a) Personenschäden: | 1.500.000 Euro |
| b) sonstige Schäden: | 1.000.000 Euro |

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

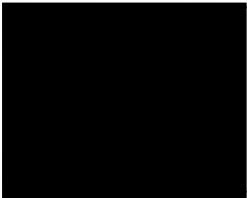
Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- ☒ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Zusätzliche ergänzende Vereinbarungen

- a) Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) Punkt 3 stufenweise.

- b) Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach den Leistungsstufen II und III – einzeln oder im Ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- c) Die AG behält sich vor, die Übertragung auf einzelne Leistungsphasen zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen in Leistungsstufen II und III besteht nicht.
- d) Der AN ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe I übertragen werden.
- e) Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten, es sei denn, es ist zwischen diesem Vertragsschluss und Beauftragung des AN mit Leistungsstufen II und III – einzeln oder im Ganzen – eine neue Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in Kraft getreten und ein Gesamtvergleich unter Berücksichtigung aller Parameter ergibt, dass der Basishonorarsatz der neuen Verordnung durch Einhaltung der mit diesem Vertrag geschlossenen Honorarvereinbarung unterschritten wird. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf den Basishonorarsatz der neuen Verordnung. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des etwaigen Gesamtvergleichs trifft den AN. Die vereinbarten Zu- bzw. Abschläge zum Basishonorarsatz bleiben unberührt.
- f) Wenn dem AN die Leistungen in Leistungsstufe II und III – einzeln oder im Ganzen – nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe I übertragen werden, endet der Vertrag.
- g) Die Abrechnung der Grundleistungen aus dem LB-Straßen und aus dem LB-Ingenieurbauwerke sowie Technische Ausrüstung erfolgt anhand der tatsächlichen anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung. Eine Anpassung erfolgt nach Unterzeichnung der AU-Bau. Der prozentuale Zu- und Abschlag wird entsprechend des Angebotes übernommen.
- h) Die Abrechnung der Grundleistungen aus dem LB-Leitungstrassen erfolgt anhand der tatsächlichen Leitungslängen entsprechend der Trassenanweisung. Eine Anpassung erfolgt nach Aufstellung der Trassenanweisung. Der prozentuale Zu- und Abschlag wird entsprechend des Angebotes übernommen.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den 10.10.2026

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

- § 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-
(Bau-)überwachung
- § 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 6 - Herausgabeanspruch der AG
- § 7 - Urheberrecht
- § 8 - Abnahme
- § 9 - Zahlungen
- § 10 - Abtretung
- § 11a - Kündigung durch die AG
- § 11b - Kündigung durch die bzw. den AN
- § 12 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 13 - Haftpflichtversicherung
- § 14 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 15 - Arbeitsgemeinschaft
- § 16 - Werkvertragsrecht
- § 17 - Schriftform
- § 18 - Umsatzsteuer

§ 1

Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (AN)

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
 - das Bauhandbuch (VV-Bau),
 - oberhalb des EU-Schwellenwertes den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 6 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.

- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

- (8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 4

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6

Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Auf Anforderung der AG hat die bzw. der AN die ihr/ihm digital zur Verfügung gestellten Daten in ihrem/seinem DV-System zu löschen.

§ 7

Urheberrecht

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Abs. 2 bis 5.
- (2) Die AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Die AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern. Eine solche Änderung setzt voraus, dass das Schutzinteresse der bzw. des AN hinter dem Gebrauchsinteresse der AG zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung führen (§ 14 Urheberrechtsgesetz), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst.

Beabsichtigt die AG eine Änderung, so wird sie die bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie bzw. er mit einer Änderung einverstanden ist.

- (4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann die AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses der AG das Interesse der AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird sie die bzw. den AN vor Ausführung anhören und deren bzw. dessen Auffassung bei ihrer Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- (5) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der AG berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen der AG beeinträchtigt werden.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN.

Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (7) Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8

Abnahme

- (1) Die vertragsgemäßen Leistungen der bzw. des AN müssen – nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe – förmlich abgenommen werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die bzw. der AN ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

§ 9

Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.
- (2) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung abgenommen, eine prüffähige Schlussrechnung überreicht und diese in angemessener Zeit geprüft worden ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegte prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 2 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die AG nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.

- (5) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen.

§ 10

Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11a

Kündigung durch die AG

- (1) Die AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die bzw. der AN ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie/er muss sich je- doch anrechnen lassen, was sie/er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft und ihrer/seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die bzw. der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, einschließlich der nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann die bzw. der AN die Feststellung und Abnahme ihrer bzw. seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; nach Feststellung und Abnahme ist eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen unverzüglich vorzulegen.
- (4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund soll die AG – unbeschadet ihres Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.
- (6) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11b

Kündigung durch die bzw. den AN

- (1) Unbeschadet des § 650r BGB kann die bzw. der AN den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) § 11a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (4) Die Mängelansprüche der AG gegen die bzw. den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 13

Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet

sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 15

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

PROJEKTBESCHREIBUNG UND AUFGABENSTELLUNG
ZUM VGV-VERFAHREN MIT LÖSUNGSVORSCHLÄGEN

Wandsbeker Wochenmarkt

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFGABENSTELLUNG.....	3
1.1	Beschreibung der geplanten Maßnahme	3
2.1	Entscheidungskriterien zur Bewertung der Lösungsvorschläge	13
3	Projektablauf.....	13
4.2	Gremium	14
4.3	Rückfragen, Abgabe und Bewertung	14

BAUHERR	Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek Fachamt Management des öffentlichen Raumes Abschnittsleitung Straßenplanung Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg
---------	---

MASSNAHME	Wandsbeker Wochenmarkt
-----------	------------------------

VERGABEART	VGV-Verfahren mit Teilnahmewettbewerb und Lösungsvorschlägen
------------	--

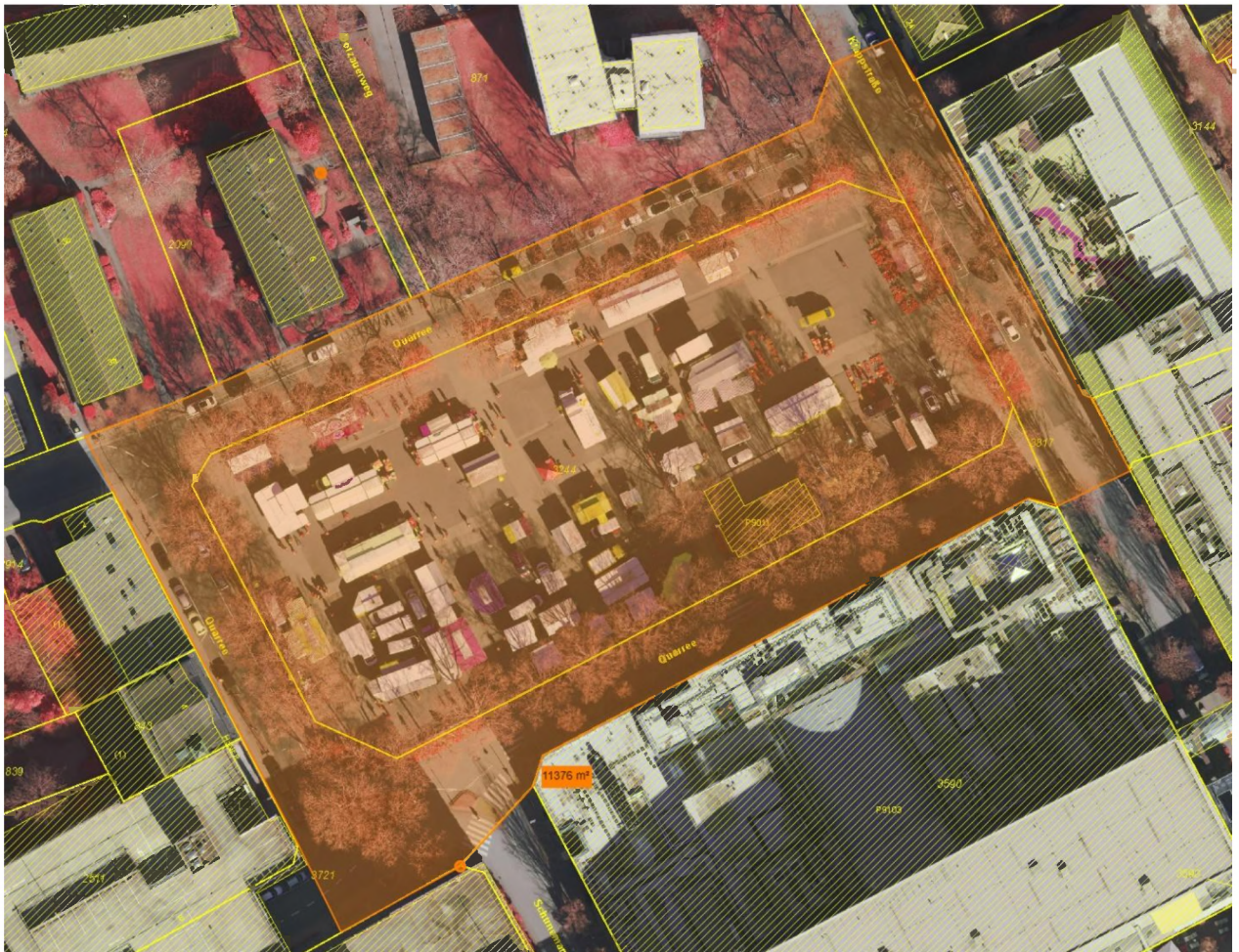
STAND	13.03.2026
-------	------------

1. AUFGABENSTELLUNG

1.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Das ca. 12.000m² große Plangebiet befindet sich unweit des Geschäfts- und Verkehrsknotenpunktes Wandsbek-Markt.

Das zu überplanende Gelände schließt nördlich an das Einkaufszentrums Quarree Wandsbek an. Es ist von vier Seiten von Straßen umgeben, die Teils die Erschließungsfunktion des Einkaufszentrums übernehmen und die Erreichbarkeit der Parkhäuser sicherstellen. Die Marktfläche verfügt über keinen direkten ÖPNV-Anschluss und ist fußläufig ca. 250m vom Verkehrsknotenpunkt Wandsbek Markt entfernt. Dabei muss zunächst das Einkaufszentrum durchquert werden.



Die südliche Straße Quarree, welche zwischen dem Markt und dem Einkaufszentrum verläuft, soll im Zuge der Planung aufgehoben werden. Hierfür ist ein kleines Verkehrskonzept zu erstellen, welches die Verlagerung des Ziel- und Durchgangsverkehrs aufzeigt und untersucht, die durch die Aufhebung der Straßenverbindung entstehen. Dabei muss das Gebiet zwischen Brauhausstraße, Königsreihe, Wandsbeker Allee und Wandsbeker Marktstraße betrachtet werden. Die anderen angrenzenden Straßen sollen nicht baulich verändert werden. Der Höhenunterschied an der Südseite des Platzes ist planerisch zu berücksichtigen. Gewünscht ist eine bessere Anbindung der Markfläche an das Einkaufszentrum. Die jetzt vorherrschende optische Trennung soll verringert werden.

Die vorhandenen Bäume im Planungsgebiet sind grundsätzlich zu erhalten. Die Umrahmung der Platzfläche durch die Bestandsbäume soll erhalten bleiben, ebenso Bäume auf der Platzfläche selber. Der Entfall einzelner Bäume kann erfolgen, sofern die technischen oder gestalterischen Vorteile dafür in einer Gesamtabwägung überwiegen. Die 7 Stieleichen direkt unmittelbar vor dem Einkaufscenter können entfallen. Die durch den Entfall der Stieleichen und Fahrbahn neu zu überplanende Fläche kann mit überplant werden. Zu beachten ist die Freihaltung einer 3,5 m breiten Fahrgasse für Rettungsfahrzeuge. Diese muss nicht baulich getrennt, aber frei von baulichen Hindernissen sein.

Bei der Gestaltung des Platzes ist eine Steigerung der Aufenthaltsqualität gleichermaßen zu berücksichtigen wie die Aufrechterhaltung der Funktionalität für den Marktbetrieb. Der Besatz an Marktbesuchern variiert nach Wochentagen. Es ist mit 70 Marktständen am Samstag und rund 10-35 Marktständen von Mo-Fr zu rechnen. Genauerer Abmessungen zu den Ständen sind der beigefügten Tabelle Anlage 5 zu entnehmen. Entwurfsanforderung ist es daher eine multifunktionale Nutzung der verbleibenden Flächen bei geringer Besetzung. Die Aufstellung der Marktstände ist grundsätzlich frei wählbar, jedoch sind angebotsspezifische Abhängigkeiten und auch Aufstellflächen für Zugfahrzeuge zu berücksichtigen. Auch Flächen für die Fahrzeuge der Marktbesucher sind zu berücksichtigen. Nach Austausch mit den Marktmeistern, ist bei voller Belegung durch die Besucher mit einem Flächenbedarf von ca. 2/3 der Gesamtfläche zu rechnen. Somit verbleibt ca. 1/3 der Gesamtfläche für andere Nutzungen oder Gestaltungsmöglichkeiten. Die Fläche soll zukünftig multifunktional nutzbar und gestalterisch ansprechend sein.

Markierungen für das Aufstellen der Stände und andere Kennzeichnungen sollen nicht mittels Nägeln erfolgen. Ebenso ist eine hohe Rutschfestigkeit im Allgemeinen sicherzustellen. Die Strom- und Wasserversorgung soll unterirdisch erfolgen und über Unterflurbodeneinbauten an die Stände anschließen. Ein Teil der Fläche, welche nicht für den Marktbetrieb genutzt wird, muss so gelegen sein, dass bei winterlicher Witterung der geräumte Schnee dort gesammelt werden kann.

Es sollten mindestens 3 Zufahren geplant werden, über die mit einem Bemessungsfahrzeug (Sattelzug) auf die Marktfläche gefahren werden kann. Hierbei sind die bestehenden Zufahrten aufgrund des ansonsten erforderlichen Baumentfalls als Zugang vorzuziehen. Abweichende Zufahrten müssen gestalterisch oder technisch begründet sein.

Fußläufig soll sich die Platzfläche nach Süden öffnen und eine stärkere Integration mit dem angrenzenden Einkaufszentrum herstellen. Die fußläufige Wegebeziehung zum Dotzauerweg muss erhalten bleiben, bzw. weiter verbessert werden. Insgesamt ist auf eine barrierefreie Gestaltung zu achten.

Ein Markthäuschen ist an einem geeigneten Standort in die Platzgestaltung zu integrieren. Es soll folgende Funktionen beinhalten:

- Herren WC
- Damen WC
- Behinderten WC
- WC für Marktbesucher / Marktmeister
- Büroraum für Marktmeister
- Material Lagerraum BA
- Raum für Reinigung der Marktfläche
- Raum für Gebäudereinigung
- Ein E-Raum „Steuerungsraum“ für Strom Wasser und Gas (Zähler & Absperrhähne)

Im Rahmen des Lösungsvorschlags soll das Haus mit einer Grundfläche von ca. 120 m² berücksichtigt werden. Im weiteren Planungsverlauf wird die genau Architektur festgelegt.

1.2 Leistungsumfang

Das Bezirksamt Wandsbek beabsichtigt ein Ingenieurbüro für Straßenplanung federführend zu beauftragen. Leistungsbilder, die das Büro nicht selber erbringen kann, sind durch entsprechende Fachfirmen einzuholen.

Das Vergabeverfahren erfolgt 2-stufig. In der ersten Phase erfolgt die Eignungsprüfung der Unternehmen. Eine Bewertung und Qualifikation in Stufe 1 erfolgt anhand der Auswahlmatrix in Anlage 2. Mittels der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags und der Präsentation des Vorschlags wird das zu beauftragende Unternehmen in Stufe 2 ausgewählt. Dabei sind die Punkte in der Bewertungsmatrix in Anlage 3 maßgebend.

Die Projektleitung, Koordinierung und Zusammenstellung der Leistungen obliegt dem beauftragten Ingenieurbüro für Straßenplanung. Die Honorierung, der oben genannten und zusätzlich zu berücksichtigten Leistungen, ist durch die Festlegung des Zu- oder Abschlags auf das Leistungsbild Verkehrsanlagen abgegolten.

Folgende Leistungsbilder werden ausgeschrieben:

- Verkehrsanlagen Lph. 1-6 und 8 (§ 45 ff HOAI)
- Freianlagenplanung als gestalterische Zuarbeit zur Verkehrsplanung (Besondere Leistung)
- Ingenieurbauwerke (für die Entwässerung bzw. Regenrückhaltung) Lph. 1-6 und 8 (§ 41 ff HOAI)
- Technische Ausrüstung (für die Versorgung der Marktstände mit Strom und Wasser sowie Versorgung des Marktmeisterhauses) Lph. 1-6 und 8 (§ 53 ff HOAI)

Die vorläufigen Gesamtkosten belaufen sich schätzungsweise auf 6,1 Mio. € (netto). Wir schätzen die Aufteilung der anrechenbaren Kosten auf ca. 4,5 Mio. € (netto) für die Verkehrsanlagen, ca. 1,25 Mio. € (netto) für die Ingenieurbauwerke und ca. 350.000 € (netto) für die technischen Ausrüstung.

Verkehrsplaner und Freianlagenplaner sollen gemeinsam eine Planungsunterlage erstellen. Die Projektleitung obliegt dabei dem Verkehrsplaner. Der Planer für Freianlagen soll dabei dem Planer für Verkehrsanlagen im Hinblick auf die Gestaltung planerisch unterstützen und zuarbeiten. Die dabei entstehenden Planungsunterlagen werden weiterhin unter dem Leistungsbild der Verkehrsanlagen erstellt. Gestalterische Zuarbeit der Freianlagenplanung soll hier mit eingeflossen sein.

Rechtsgrundlagen zur Berechnung des vorläufigen Honorars:

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021)
- Verwaltungsvorschriften Bau (VV-Bau Ziffer 5) Stand 01/2024 mit folgenden Leistungsbildern:
 - o LB-Straßen gem. VV-Bau Anlage 5-750
 - o LB-Leitungstrassen gem. VV-Bau Anlage 5-780
 - o LB-Ingenieurbau gem. VV-Bau Anlage 5-790
 - o Technische Ausrüstung HOAI 2021

Für den Projektverlauf ist ein Online Planungs-Jour-Fix im zweiwöchigen Abstand geplant. Dieser dient dem laufenden Austausch aller Planer und des Auftraggebers sowie der Besprechung aktueller Themen. Es ist ein fortlaufendes Protokoll zu erstellen. Das Planungsbüro erstellt einen Projektzeitenplan. Dieser ist laufend zu aktualisieren und zu verteilen. Die Kosten hierfür sind in den Zuschlägen zu berücksichtigen.

1.2.1 Leistungsbild Objektplanung von Verkehrsanlagen (LB-Straßen)

Alle Honorarparameter der HOAI und des LB-Straßen (Anlage 5-750 der VV-Bau) sind fest vorgegeben. Die anrechenbaren Kosten werden gemäß HOAI fortgeschrieben. Eventuelle, spätere Änderungen der Leistung werden gemäß HOAI bzw. LB-Straßen vergütet. Nebenkosten werden nach VV-Bau mit einheitlich 3 % vergütet. Umbau- bzw. Modernisierungszuschläge sowie Honorarzuschläge werden mit 15% vergütet.

Der Bieter erhält die Gelegenheit die preislichen Vorgaben der HOAI durch einen abschließenden, prozentualen Zu- oder Abschlag zu verändern. Die sonstigen Abrechnungsmodalitäten der HOAI oder des LB-Straßen bleiben hiervon unberührt.

Der Zu- oder Abschlag ist in Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung) einzutragen.

Der Honorarermittlung liegen folgende Grundleistungen und Prozentsätze zugrunde:

Leistungsphasen	max. gem. HOAI in v. H	anzubieten in v. H.
LPH 1 Grundlagenermittlung	2	1
LPH 2 Vorplanung	20	20
LPH 3 Entwurfsplanung	25	25
LPH 4 Genehmigungsplanung	8	4
LPH 5 Ausführungsplanung	15	15
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	10	10
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	0	0
LPH 8 Objektüberwachung	15	14
LPH 9 Objektbetreuung	1	0
Insgesamt	100	89

1.2.2 Leistungsbild Leitungstrassenplanung (LB-Leitungstrassen)

Alle Honorarparameter des LB-Leitungstrassen (Anlage 5-780 der VV-Bau) sind fest vorgegeben. Eventuelle, spätere Änderungen der Leistung werden gemäß LB-Leitungstrassen vergütet. Nebenkosten werden nach VV-Bau mit einheitlich 3 % vergütet. Der Bieter erhält die Gelegenheit die preislichen Vorgaben des LB-Leitungstrassen durch einen abschließenden, prozentualen Zu- oder Abschlag zu verändern. Die sonstigen Abrechnungsmodalitäten des LB-Leitungstrassen bleiben hiervon unberührt.

Der Zu- oder Abschlag ist in Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung) einzutragen.

Es sind folgende Leistungen anzubieten:

- Leitungsanfrage durchführen
- Leitungsbestandspläne erstellen
- Leitungsplanung erarbeiten
- Leitungsbesprechung durchführen
- Trassenanweisung aufstellen

Hinweis: Die neuen Entwässerungsleitungen werden sowohl in der Trassenplanung (LB Leitungstrassen) als auch in der Entwässerungsplanung (LB Ingenieurbau) vorhanden sein. Die neu geplanten Leitungen für die Entwässerungsanlagen werden gem. LB-Leitungstrassen nicht separat vergütet. Selbiges gilt für die Versorgungsleitungen der Marktstände und des Marktgebäudes.

1.2.3 Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke (LB-Ingenieurbau)

Alle Honorarparameter der HOAI und des LB-Ingenieurbau (Anlage 5-790 der VV-Bau) sind fest vorgegeben. Die anrechenbaren Kosten werden gemäß HOAI fortgeschrieben. Eventuelle, spätere Änderungen der Leistung werden gemäß HOAI bzw. LB-Ingenieurbau vergütet. Nebenkosten werden nach VV-Bau mit einheitlich 3 % vergütet. Umbau- bzw. Modernisierungszuschläge sowie Honorarzuschläge werden mit 15% vergütet.

Der Bieter erhält die Gelegenheit die preislichen Vorgaben der HOAI durch einen abschließenden, prozentualen Zu- oder Abschlag zu verändern. Die sonstigen Abrechnungsmodalitäten der HOAI oder des LB-Ingenieurbau bleiben hiervon unberührt.

Der Zu- oder Abschlag ist in Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung) einzutragen.

Der Honorarermittlung liegen folgende Grundleistungen und Prozentsätze zugrunde:

Leistungsphasen	max. gem. HOAI in v. H.	anzubieten in v. H.
LPH 1 Grundlagenermittlung	2	2
LPH 2 Vorplanung	20	20
LPH 3 Entwurfsplanung	25	25
LPH 4 Genehmigungsplanung	5	5
LPH 5 Ausführungsplanung	15	15
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	13	13
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4	0
LPH 8 Objektüberwachung	15	15
LPH 9 Objektbetreuung	1	0
Insgesamt	100	95

Hinweis: Sämtliche Prüfungen gem. DWA-Richtlinien ggf. statische Berechnungen gehören zu fachspezifischen Berechnungen der Leistungsphase 3 (Grundleistungen) und werden nicht besonders vergütet. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung werden seitens AG zur Verfügung gestellt.

1.2.4 Leistungsbild Freianlagen

Das Leistungsbild Freianlagen wird als besondere Leistung pauschal vergütet. Zur Bemessung des erforderlichen Honorars wurde das Honorar des Verkehrsplaners der jeweiligen Leistungsphasen zugrunde gelegt. Für jede Leistungsphase wurde durch den Auftraggeber durch einen Prozentsatz angegeben, wie groß der jeweilige Anteil der Zuarbeit des Freianlagenplaners ist.

Das sich dadurch errechnete Honorar für den Freianlagenplaner wird zusätzlich zum Honorar für Verkehrsanlagen im Rahmen der „Besonderen Leistungen“ gewährt. Siehe dazu Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung).

Leistungsphasen	anzubieten in v. H.	Honorar Verkehrsanlagen [€]	Honoraranteil Zuarbeit Freianlagenplaner	Honorar Freianlagen [€]
LPH 1 Grundlagenermittlung	1			
LPH 2 Vorplanung	20			
LPH 3 Entwurfsplanung	25			
LPH 4 Genehmigungsplanung	4			
LPH 5 Ausführungsplanung	15			
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	10			
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	0			
LPH 8 Objektüberwachung	14			
LPH 9 Objektbetreuung	0			
Insgesamt	89			

Der Bieter erhält die Gelegenheit die preislichen Vorgaben des Auftraggebers durch einen abschließenden, prozentualen Zu- oder Abschlag zu verändern. Der Zu- bzw. Abschlag ist in Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung) unter „Besondere Leistungen Verkehrsanlagen“ einzutragen. Dabei verbleibt das Honorar über den gesamten Projektverlauf pauschal. Eine Vergütung von zusätzlichen Stunden erfolgt nicht. Eine Anpassung durch die Veränderung der anrechenbaren Kosten erfolgt nicht. Das Honorar für die Planung der Verkehrsanlagen bleibt davon unberührt.

1.2.5 Leistungsbild Technische Ausrüstung

Alle Honorarparameter der HOAI sind fest vorgegeben. Die anrechenbaren Kosten werden gemäß HOAI fortgeschrieben. Eventuelle, spätere Änderungen der Leistung werden gemäß HOAI bzw. LB-Ingenieurbau vergütet. Nebenkosten werden mit einheitlich 3 % vergütet. Umbau- bzw. Nebenkosten werden mit einheitlich 3 % vergütet. Umbau- bzw. Modernisierungszuschläge sowie Honorarzuschläge werden nicht vergütet.

Der Bieter erhält die Gelegenheit die preislichen Vorgaben der HOAI durch einen abschließenden, prozentualen Zu- oder Abschlag zu verändern. Die sonstigen Abrechnungsmodalitäten der HOAI bleiben hiervon unberührt.

Der Zu- oder Abschlag ist in Anlage 1 (Formblatt Honorarermittlung) einzutragen.

Der Honorarermittlung liegen folgende Grundleistungen und Prozentsätze zugrunde:

Leistungsphasen	max. gem. HOAI in v. H.	anzubieten in v. H.
LPH 1 Grundlagenermittlung	2	2
LPH 2 Vorplanung	9	9
LPH 3 Entwurfsplanung	17	17
LPH 4 Genehmigungsplanung	2	2
LPH 5 Ausführungsplanung	22	22
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	7	7
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	5	0
LPH 8 Objektüberwachung	35	35
LPH 9 Objektbetreuung	1	0
Insgesamt	100	94

1.3 Besondere Leistungen

1.3.1 Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Im Rahmen der Planung ist es erforderlich, die Planung in öffentlichen Veranstaltungen (Bürgerinformation, Anliegerversammlung, etc.) vorzustellen. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise abends, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Anzubieten sind die Erarbeitung von Powerpoint-Präsentationen und Infomaterial, die Teilnahme an den Veranstaltungen (inkl. Protokoll) sowie ggf. das Vorstellen der Planung und Beantworten von Fragen. Fahrtkosten innerhalb des Hamburger Stadtgebietes werden nicht gesondert vergütet. Die Leistung ist pro Veranstaltung anzubieten. Ein Anspruch auf Ausführung der Leistung besteht nicht.

Im Angebot sind 3 Veranstaltungen zu berücksichtigen.

1.3.2 Bauphasen- und Verkehrsführungspläne

Erstellung von Bauphasen- und Verkehrsführungsplänen, ggf. Plänen für Umleitungsstrecken. Die Pläne müssen mit Verkehrsbehörde und anderen Planungsbeteiligten abgestimmt und ggf. mehrfach geändert werden.

Die Bauphasen sind so zu erstellen, dass ein eingeschränkter Marktbetrieb weiterhin möglich ist. Ziel soll es sein, dass ca. 1/3 der Gesamtfläche zu jeder Bauphase für den Marktbetrieb zur Verfügung steht. Alle technischen und organisatorischen Anforderungen sind dabei zu beachten. Es ist mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand zu rechnen.

1.3.3 Zeithonorare

Die anzubietenden Stundensätze für Zeithonorare gelten für zusätzlich zum beauftragten Leistungsumfang nötige Leistungen kleineren Umfanges. Die Ausführung und Abrechnung erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anordnung durch den Auftraggeber. Ein Anspruch auf Ausführung der Leistung besteht nicht.

Anzubieten sind jeweils 30 pro Leistungsbild (VA TA IB) Stunden für jeweils:

1. Auftragnehmer
2. Architekt/Ingenieur
3. Techniker / Zeichner / sonstiger MA

1.3.4 Formblätter Honorarermittlung

Vorgaben zur Berechnung des vorläufigen Honorars sind aus der Anlage 1 „Formblatt Honorarermittlung“ zu entnehmen. Die Formblätter sind an den vorgesehenen Stellen (gelb) auszufüllen. Es müssen alle Positionen ausgefüllt und angeboten werden. Unvollständig ausgefüllte Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die angegebenen anrechenbaren Kosten sind vorläufig. Die Abrechnung der Grundleistungen erfolgt anhand der tatsächlichen anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung. Eine Anpassung erfolgt nach Unterzeichnung der AU-Bau. Der prozentuale Zu- und Abschlag wird entsprechend des Angebotes übernommen.

Bei Leistungen nach LB-Leitungstrassen gilt das in der Honorarermittlung eingetragene Honorar als vorläufig. Die Abrechnung der Grundleistungen erfolgt anhand der tatsächlichen Leitungslängen entsprechend der Trassenanweisung. Eine Anpassung erfolgt nach Aufstellung der Trassenanweisung. Der prozentuale Zu- und Abschlag wird entsprechend des Angebotes übernommen.

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- ☒ Zusammenstellen der Randbedingungen
- ☒ Bereitstellung der digitalen Stadtgrundkarten mit Lagestatus 320 im DWG-Format
- ☒ Bereitstellung der Trummenuntersuchung
- ☒ Bereitstellung der Baugrund- und / bzw. Bohrkernuntersuchungen
- ☒ Übergabe der Auskunft über die Kampfmittelbelastung
- ☒ Bereitstellung der Vermessungsunterlagen im DWG-Format

1.4 Zu erbringendes Leistungspaket der Lösungsvorschläge im VGV-Verfahren

Verkehrsanlagen / Freianlagen

Bei der Bearbeitung der nachfolgenden Unterlagen sind die Entscheidungskriterien zur Bewertung der Lösungsvorschläge (Bewertungsmatrix 2, Anlage 3) zu beachten und aufzuzeigen.

- Vorplanungskonzept mit Aussagen zur Funktionalität unter Berücksichtigung der Anordnung der Marktstände, städtebaulichen Einbindung sowie zu gestalterischen und funktionalen Lösungsansätzen
 - Lageplanskizze
 - 2 Schnitte
- Grobe Kostenschätzung

Für die Lösungsvorschläge der jeweils Teilnehmenden wird eine Aufwandentschädigung von je 10.000,- € (inkl. MwSt.) gezahlt.

1.5 Ergebnisse der Vorabbeteiligung

Im Vorfeld zu dieser Ausschreibung wurden Gespräche geführt, um unterschiedlichen Interessengemeinschaften die Möglichkeit zu geben, Wünsche und Anforderungen an die neu gestaltete Marktplatzfläche zu äußern. Nachfolgend sind die Ergebnisse zusammengefasst. Die Wünsche sollen Anregungen geben, wie die Nutzung und Gestaltung über den reinen Marktbetrieb aussehen kann.

1.5.1 Seniorenbeirat

- Hol- und Bringzone
- Wasserspender
- Toilettenanlagen
- Barrierefreiheit
- Synergien zwischen Marktfläche und Center
- Erste Hilfe Einrichtungen
- Ausreichende Beleuchtung, auch im Randbereich der Platzfläche

1.5.2 Wandsbek Klimaschutz

Siehe Anlage 7.1 und 7.2.

1.5.3 Centermanagement

Das Centermanagement zeigt sich offen für Gastronomische Angebote auf der Fläche der jetzigen Stieleichen. Eine Potentielle Fläche ist auf der westlichen Seite des Centereingangs.

1.5.4 Kompetent barrierefrei

- Rutschfeste Oberflächen
- Sitzgelegenheiten

- Blindenleitsystem auf der Fläche und im Umfeld
- Ausreichende Beleuchtung
- Durchgangsbreiten von überall min. 2,00 m
- Barrierefrei Toiletten
- Einbauten/Roste, die ein Feststecken von Gehhilfen ausschließt

1.5.5 Stadtgrün

- Erhalt der Bäume in der Platzumrandung
- Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln
- Berücksichtigung ausreichend großer Baumscheiben bei geplanten Bäumen
- Vergrößerung der vorhandenen Baumscheiben

1.5.6 Inklusionsbeirat

- Infotafel
- Wasserspender
- Orte mit Schatten
- Tafeln zur Orientierung an den Eingängen
- Inklusives Spielgerät

1.6 Bürgerbeteiligung

In Anlage 6 sind die Ergebnisse der Online Bürgerbeteiligung beigefügt. Diese teilt sich auf in eine Umfrage und eine DIPAS (Digitales Partizipationssystem, Tool der Stadt Hamburg)Beteiligung. In der DIPAS Beteiligung konnten Bürgerinnen und Bürger online in einer Karte des Planungsgebiet zu verschiedenen Themenbereichen Kommentare posten. Dabei konnte die genaue Position selber gewählt werden. In den Karten sind die ausgewählten Punkte dargestellt. Die jeweiligen Kommentare sind in der Tabelle vorzufinden. Ebenfalls aufgeführt sind die Bewertungen für die Kommentare anderer User mittels „Daumen hoch“ oder „Daumen runter“.

Die Bürgerbeteiligung soll einen Druck verschaffen, unter welchen Aspekten die Neugestaltung der Marktplatz stattfinden kann. Durch die Verortung der Kommentare der verschiedenen Kategorien kann ein guter Eindruck darüber gewonnen werden, wie sich die Marktbesucher den Raum vorstellen können.

2.1 Entscheidungskriterien zur Bewertung der Lösungsvorschläge

Die Bewertungen der Lösungsvorschläge fließen in die Gesamtbewertung der 2. Stufe des Vergabeverfahrens mit ein. Folgende Grobkriterien sind dafür vorgesehen:

- Gestaltungskonzept unter Berücksichtigung des Marktbetriebs
- Städtebauliche und gestalterische Qualität
- Einhaltung der Baukosten

Die dargestellte Reihenfolge ist nicht als Wertung oder Gewichtung zu betrachten. Die genauen Kriterien sind der Bewertungsmatrix 2 (Anlage 3) zu entnehmen.

3 Projektablauf

Die Beauftragung erfolgt stufenweise und bezieht sich zunächst auf die Stufe 1. Ein Anspruch auf die Beauftragung der Stufe 2 und 3 besteht nicht.

Leistungsstufe 1:	LPH 1 – 3 HOAI:	Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung
Leistungsstufe 2:	LPH 4 – 6 HOAI:	Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie Vorbereitung der Vergabeunterlagen
Leistungsstufe 3:	LPH 7 – 9 HOAI:	Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung sowie Objektbetreuung

Bei der Weiterbeauftragung (Stufen 2 und 3) ist das über diese Ausschreibung angegebene Angebot Vertragsgrundlage anzuwenden.

Dabei bezieht sich die stufenweise Beauftragung auf die Leistungsbilder:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Verkehrsplanung | (§ 45 ff HOAI inkl. Zuarbeit Freiraumplaner) |
| - Ingenieurbauwerke | (§ 41 ff HOAI) |
| - Technische Ausrüstung | (§ 53 ff HOAI) |

4 Weitere Angaben

4.1 Termine

Für die Planung und Bauausführung der Baumaßnahme sind derzeit folgende Rahmentermine vorgesehen:

Beauftragung Planungsbüro:	August 2026
Planungsbeginn:	August 2026
1.Verschickung	Februar 2027
Schlussverschickung	August 2027
Haushaltsunterlage	Januar 2028
Ausschreibung	August 2028
Baubeginn	November 2028

Zu Beginn des Projektes wird gemeinsam ein Projektzeitenplan erstellt, der regelmäßig angepasst wird.

4.2 Gremium

Das Gremium setzt sich ggf. aus Vertretern des Nutzers und des Bauherrn zusammen. Es Besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, darunter Vertreter der Verwaltung, der Marktbeschicker und der Politik.

Die Bewertung des Lösungsvorschlages fließt in die Gesamtbewertung der Bewertungsmatrix 2 mit ein. Eine nähere Beschreibung der Bewertung wird in Anlage 2 beschrieben.

4.3 Rückfragen, Abgabe und Bewertung

Mögliche Rückfragen erfolgen digital über die Bieterkommunikation der Vergabeplattform. Frist zum Eingang von Bewerberfragen ist der 10.04.2026. Die Lösungsvorschläge sind digital aufzubereiten und vor dem Verhandlungsgespräch auf der Vergabeplattform mit dem Angebot hochzuladen. Die Bewertung wird im Zuge des **Verhandlungsgespräches am 29. und 30.06.2026 im Hause des Bauherrn**, anhand der Bewertungsmatrix 2 (Anlage 2), durchgeführt.

5 Anlagen

- Anlage 1 Formblatt Honorarermittlung
- Anlage 2 Auswahlmatrix Stufe 1
- Anlage 3 Bewertungsmatrix Stufe 2
- Anlage 4 Vermessung
- Anlage 5 Markstandinformationen
- Anlage 6 DIPAS Bürgerbeteiligung
- Anlage 7 Zuarbeit Wandsbek Klimaschutz

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB

Beratende Ingenieure und Stadtplaner
Pinnaßberg 45
20359 Hamburg

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Ort: Hamburg

Datum: 18.06.2026

Tel.: +49 (40) 309709-0

Fax: +49 (40) 309709-199

Registriergericht: Amtsgericht Hamburg

BlmA-Nummer: _____

Angebotsschreiben

Maßnahmennummer:	Maßnahme: Wandsbeker Wochenmarkt
Vergabenummer:	Leistung: Wandsbeker Wochenmarkt: Endangebot

Anlagen: (vom Bieter beizufügen)

Formblatt Honorarermittlung

Folgende der o.g. Anlagen dienen der Angebotserläuterung, ohne Vertragsbestandteil zu werden:

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt
einschließlich Umsatzsteuer

634.675,19

~~622.620,64~~ Euro

3 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

(Ergebnis aus Summenbildung
Formular Honorarermittlung)

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Hauptangebote:

0 %

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003
- Unterlagen gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen - Teil B

Sachlich und rechnerisch richtig

20.07.2026

Ipc Dr. Talkenberger GmbH
Bauprojektmanagement
Hafentor 2 - 20459 Hamburg
Tel.: 040 251536-0 Fax: 040 251536-21

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz "oder gleichwertig" enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

ARGUS

Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB
Prensborg 45 Telefon: +49 (49) 309 709-0
20359 Hamburg E-Mail: kontakt@argus-hh.de

Hamburg, 08.07.2026

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

- Verkehrsanlagen gem. § 45 ff HOAI.

Bieter:
ARGUS Stadt und Verkehr mit Bruun&Möllers Landschaftsarchitekten und Schlüther + Thomsen Ingenieurgesellschaft mbh & Co. KG

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen

Verkehrsanlagen gem. § 45 ff HOAI				
Anrechenbare Kosten gem. § 46 HOAI				
Honorarzone				
Honorarsatz				
Grundhonorar gem. § 48 HOAI (netto)				
Umbauzuschlag gem. § 48 (6) HOAI auf 100% Umbauanteil				
Nebenkosten				
Besondere Leistungen				
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
- Bauphasen und Verkehrsführungspläne				
30 Stunden Auftragnehmer				
30 Stunden Architekten/Ingenieure				
30 Stunden Techn. Zeichner/ sonst. Mitarbeiter				
Besondere Leistung Freianlagen Zuarbeit				
Gestalterische und Planerische Zuarbeit durch Freianlagenplaner (siehe Leistungsbeschreibung Aufgabenbeschreibung)				
Zu- oder Abschlag auf gestalterische und planerische Zuarbeit durch Freianlagenplaner				
Summe:				
		§47 HOAI in %	Vorstellung Vergabestelle in %	Honorar in €
LP 1	Grundlagenermittlung			
LP 2	Vorplanung			
LP 3	Entwurfsplanung			
LP 4	Genehmigungsplanung			
LP 5	Ausführungsplanung			
LP 6	Vorbereitung der Vergabe			
LP 7	Mitwirkung bei der Vergabe			
LP 8	Objektüberwachung			
LP 9	Objektbetreuung			
Zwischensumme 1				
+ Umbauzuschlag%				
Zwischensumme 2				
+ Zu- oder Abschlag auf die LP 1 - LP 9				
Zwischensumme 3				
+ Besondere Leistungen				
Zwischensumme 4				
+ Nebenkosten%				
Gesamtsumme netto				
+ 19% MWSt.				
Gesamtsumme brutto				

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts die verbindliche Grundlage der Verhandlung.

Datum: 08.07.2026

Unterschrift:

Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bieter auszufüllen!

- Ingenieurbauwerke gem. § 44 ff HOAI.

Bieter:

ARGUS Stadt und Verkehr mit Bruun&Möllers Landschaftsarchitekten und Schlüther + Thomsen Ingenieurgesellschaft mbh & Co. KG

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen

Ingenieurbauwerken gem. § 44 ff HOAI

Anrechenbare Kosten gem. § 46 HOAI

Honorarzone

Honorarsatz

Grundhonorar gem. § 48 HOAI (netto)

Umbauzuschlag gem. § 48 (6) HOAI auf 100% Umbauanteil

Nebenkosten

Besondere Leistungen

30 Stunden Auftragnehmer

30 Stunden Architekten/Ingenieure

30 Stunden Techn. Zeichner/ sonst. Mitarbeiter

LP 1 Grundlagenermittlung

LP 2 Vorplanung

LP 3 Entwurfsplanung

LP 4 Genehmigungsplanung

LP 5 Ausführungsplanung

LP 6 Vorbereitung der Vergabe

LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe

LP 8 Objektüberwachung

LP 9 Objektbetreuung

Zwischensumme 1

+ Umbauzuschlag%

Zwischensumme 2

+ Zu- oder Abschlag auf die LP 1 - LP 9

Zwischensumme 3

+ Besondere Leistungen

Zwischensumme 4

+ Nebenkosten%

Gesamtsumme netto

+ 19% MWSt.

Gesamtsumme brutto

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts

Datum: 08.07.2026

Unterschrift:

Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bieter auszufüllen!

- Technische Ausrüstung gem. § 56 ff HOAI.

Bieter:

ARGUS Stadt und Verkehr mit Bruun&Möllers Landschaftsarchitekten und Schlüther + Thomsen Ingenieurgesellschaft mbh & Co. KG

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen

Technische Ausrüstung gem. § 56 ff HOAI

Anrechenbare Kosten gem. § 46 HOAI

Honorarzone

Honorarsatz

Grundhonorar gem. § 48 HOAI (netto)

Umbauzuschlag gem. § 48 (6) HOAI auf 100% Umbauanteil

Nebenkosten

Besondere Leistungen

30 Stunden Auftragnehmer

30 Stunden Architekten/Ingenieure

30 Stunden Techn. Zeichner/ sonst. Mitarbeiter

LP 1 Grundlagenermittlung

LP 2 Vorplanung

LP 3 Entwurfsplanung

LP 4 Genehmigungsplanung

LP 5 Ausführungsplanung

LP 6 Vorbereitung der Vergabe

LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe

LP 8 Objektüberwachung

LP 9 Objektbetreuung

Zwischensumme 1

+ Umbauzuschlag%

Zwischensumme 2

+ Zu- oder Abschlag auf die LP 1 - LP 9

Zwischensumme 3

+ Besondere Leistungen

Zwischensumme 4

+ Nebenkosten%

Gesamtsumme netto

+ 19% MWSt.

Gesamtsumme brutto

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts

Datum: 08.07.2026

Unterschrift:

Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bieter auszufüllen!

- Leitungstrassenplanung gem. LB Leitungstrassen

Bieter:

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen

leitungstrassenplanung gem. LB Leitungstrassen und VV-Bau	
Honorar LB Leitungstrassen	
Nebenkosten	
+ Zu- oder Abschlag auf die Leitungstrassenplanung	
+ Nebenkosten%	
Gesamtsumme netto	
+ 19% MWSt.	
Gesamtsumme brutto	

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts

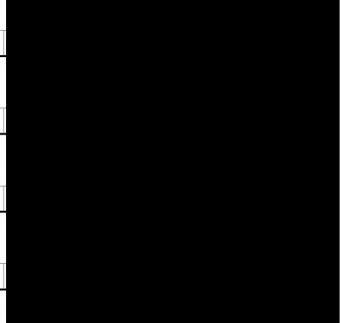
Datum: 08.07.2026

Unterschrift:

Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bieter auszufüllen!

Bieter:

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen

Verkehrsanlagen gem. § 45 ff HOAI			€	
+ Ingenieurbauwerken gem. § 44 ff HOAI			€	
+ Technische Ausrüstung gem. § 56 ff HOAI			€	
+ Leitungstrassenplanung gem. LB Leitungstrassen			€	
Gesamtsumme brutto			€	
				~~622.620,64~~ 634.675,19

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts

Datum: 08.07.2026

Unterschrift: 

Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bieter auszufüllen!

Sachlich und rechnerisch richtig

20.07.2026

ipc Dr. Talkenberger GmbH
Bauprojektmanagement
Hafentor 2 - 20459 Hamburg
Tel.: 040 251536-0 Fax: 040 251536-21

**Niederschrift über das Verhandlungsgespräch
zum Verhandlungsverfahren gem. VgV**

Bezeichnung des Auftrages: Benennung Objekt- bzw. Fachplanung: Baumaßnahmen- Bez. + Nr.: Vergabe-Nr. :	Ingenieurleistungen VgV Wandsbeker Wochenmarkt Ingenieurleistungen LPH 1-6, 8 inkl. Besondere Leistungen
--	---

Vergebende Stelle: Geschäftsbereich Straße PLZ Ort	Bezirksamt Wandsbek, FA Management des öffentlichen Raumes Hamburg Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg
--	---

Bieter:	ARGUS Stadt und Verkehr
----------------	--------------------------------

Datum und Uhrzeit des Verhandlungsgesprächs: 29.06.2026	09:30 – 11:00 Uhr
---	-------------------

Anwesende Kommissionsmitglieder seitens des Auftraggebers:

Name	Position / Stellenbezeichnung

Anwesende Bietervertreter:

Name	Zugehörigkeit

Anwesende Verfahrensdurchführung:

Name	Position

Alle Anwesenden bestätigen die folgenden Angaben über wesentliche ergänzende, aufklärende Informationen des Bieters bzw. des Auftraggebers über das Angebot bzw. zum Auftrag

1. Der Bieter stellt sein Projektteam und die vorgesehenen Nachunternehmer (NU) vor: - ARGUS Stadt und Verkehrs: Verkehrsanlagen, PL [REDACTED] - NU Bruun & Möllers: Freianlagen, PL [REDACTED] - NU Schlüter + Thomsen: Technische Gebäudeausrüstung [REDACTED] Die drei Büros haben bereits mehrfach erfolgreich gemeinsam Projekte bearbeitet. Das Team ist bereits gut eingespielt. Der Bieter erläutert auf Nachfrage, dass die zentrale Hauptansprechperson und die Projektleitung für den Bauherrn [REDACTED] übernehmen wird, vertreten wird sie durch Herrn [REDACTED]. Die Projektbearbeitung im Hause ARGUS übernimmt [REDACTED]. Nachträglich: das detaillierte Organigramm des vorgesehenen Personals wurde präsentiert und wird mit dem Endangebot eingereicht.	
2. Der Bieter stellt den ausgearbeiteten Lösungsvorschlag vor. Der Bieter hat eine vor Ort Besichtigung durchgeführt, auch wurden Nutzer vor Ort befragt. Der Lösungsvorschlag definiert für sich das Ziel, die Weiterentwicklung des Wochenmarktes als verbindliches Element im Stadtteil im Fokus zu stehen. Es werden zwei Varianten für die Neugestaltung Verkehr & Erschließung präsentiert. Auch werden in den Varianten die verschiedenen Betriebszustände des Wochenmarktes erläutert (Werktag, Vollbelegung, marktfreie Zeit). Der Bieter betont die Wichtigkeit zum Erhalt des wertvollen Baumbestandes.	
3. Der Bieter erläutert, dass im Erstangebot für das Leistungsbild Verkehrsanlagen ein Nachlass in Höhe von 25% angeboten wurde. Der Nachlass setzt sich aus dem geminderten Koordinierungsaufwand zusammen, sowie aus der Tatsache, dass alle Büros bereits gemeinsame Projekte erfolgreich bearbeitet haben. Auch betont der Bieter, dass das Honorar aus der Höhe der anrechenbaren Kosten als auskömmlich und aus aktuellen Erfahrungswerten des tatsächlichen Bedarfs als ausreichend bestätigt werden kann.	
4. Der Bieter bestätigt die sofortige Leistungsbereitschaft nach Beauftragung.	
5. Die Frist für die Abgabe des Endangebots: 08.07.2026, 12:00 Uhr über Bi-Medien. Hierzu erhält der Bieter einen Link als Angebotsaufforderung. Der Bieter reicht mit dem Endangebot auch seine Präsentation vom 29.06.2026 ein.	
Erstellt: [REDACTED] ipc Dr. Talkenberger GmbH	Datum: 06.07.2026